

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00011 vom 19. Juni 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00011

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00011 du 19 juin 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00011 del 19 giugno 2025

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines 43-jährigen tunesischen Staatsangehörigen, der kurz nach seiner Einreise getrennten Wohnsitz von seiner Schweizer Ehefrau nahm.] Das Erfordernis des Zusammenwohnens mit der Schweizer Ehegattin besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht (Art. 49 AIG). Nachweise für das Fortbestehen der Ehe sind durch die Ehegatten beizubringen, da es dabei um Umstände aus ihrem Lebensbereich geht, die sie besser kennen als die Behörden (E. 2.1). Der Beschwerdeführer lebt bereits seit zwei Jahren von seiner Schweizer Ehefrau getrennt und hat weder substantiiert ausgeführt noch belegt, inwiefern die Ehe weiter gelebt würde. Es ist daher von einer Auflösung der Ehegemeinschaft auszugehen, womit der Aufenthaltsanspruch aus Art. 42 AIG entfällt (E. 2.3). Selbst wenn ein "living apart together" angenommen würde, was unter gewissen Umständen in den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK fällt, kann ein solches auch über Landesgrenzen hinweg erfolgen, weshalb hieraus kein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung abgeleitet werden kann (E. 3.3). Abweisung UP/URB. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Schliesslich ist die Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls (Art. 30 lit. b AIG in Verbindung mit Art. 31 VZAE) durch die Vorinstanz nicht rechtverletzend. Der Beschwerdeführer reiste erst im Alter von 40 Jahren in die Schweiz ein und hält sich hier erst seit zwei Jahren auf, weshalb eine Rückkehr in die Heimat für ihn keine Härte darstellt. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers auch als verhältnismässig (vgl. Art. 96 AIG).

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege und -vertretung für das Beschwerdeverfahren. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre

Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Ob der Beschwerdeführer mittellos ist, kann offenbleiben, weil sich die vorliegende Beschwerde als aussichtslos erweist. Nachdem schon die Vorinstanz den Fortbestand der ehelichen Gemeinschaft insbesondere aufgrund der langen Trennungsdauer der Ehegatten und fehlender Belege verneinte, reichte der Beschwerdeführer auch vor Verwaltungsgericht keine weiteren diesbezüglichen Unterlagen ein, obwohl das Fehlen von Belegen wesentlicher Bestandteil der vorinstanzlichen Begründung war. Entsprechend ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.